**Bewertung der pädagogischen Facharbeit**

Studienseminar GHRF Marburg

Beschluss des Seminarrats vom 12.12.2012

1. Grundlagen[[1]](#footnote-1)

a. HLbG § 40a (1):

Zweck: „Feststellung, ob“ ein/e ReferendarIn „fähig ist,

- die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und

- einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“

b. HLbGDV § 46 (4)

- „Umfang der inhaltlichen Ausführungen“: „grundsätzlich“ 20 bis 30 Seiten, mit Anhang max. 40 Seiten (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die/ den LeiterIn des Studienseminars)

- Versicherung nach § 25 (7): Selbstständigkeit, Markierung der Übernahmen, Angabe aller Quellen

2. Schlussfolgerung

Demnach sind bei der Bewertung die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

a. Im Mittelpunkt steht ein **pädagogisches**, für die Gestaltung der Schule i. w. S. relevantes **Problem**.

b. Erarbeitet wird ein **Vorschlag** zur Problemlösung.

c. Genutzt werden dabei **pädagogische** inkl. **allgemein-** und/ oder **fachdidaktische Erkenntnisse** und **Verfahren** sowie – falls relevant – auch **fachwissenschaftliche**.

d. **Schulpraktische** **Erfahrungen** werden gewonnen und für die Lösung/ den Lösungsvorschlag genutzt.

e. Die **Auswirkungen** auf die betroffenen Personen werden **ermittelt** und **reflektiert**.

f. Die Arbeit ist für **die schulische Praxis relevant**, die Autorin/ der Autorin zeigt **Selbstständigkeit** (im Denken und/ oder in der Praxis), die gefundene Problemlösung bzw. der erarbeitete Vorschlag ist **praktikabel** und kann **im Alltag**, ggf. modifiziert, verwirklicht werden.

g. Unter der Annahme, dass Pädagogik eine Wissenschaft ist, müsste auch die Regelung aus HLbGDV § 25 (10) – für die wissenschaftliche Hausarbeit in der Ersten Phase der LehrerInnen-Ausbildung – anwendbar sein, der zufolge „schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die **Regeln der deutschen Sprache** oder gegen die **äußere Form**“ eine Bewertung „mit fünf oder mehr Punkten“ verhindern.

3. Kriterien und Indizien zur Bewertung

Die Nichterfüllung einer der unter I.-IV. genannten Anforderungen verhindert eine Bewertung mit 5 oder mehr Punkten. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Versicherung nach § 46 (4) HLbGDV nicht vorliegt (Selbstständigkeit).

**I.** Im Mittelpunkt der Arbeit steht erkennbar ein pädagogisches, schulisch relevantes Problem.

**II.** Der Ansatz zur Lösung des Problems wurde erkennbar durch eine eigene Praxis erprobt.

**III.** Die Ergebnisse der Arbeit sind für die schulische Praxis relevant.

**IV.** Gedankliche und wörtliche Übernahmen sind durchgängig gekennzeichnet, die Quellen sind eindeutig zu erkennen.

**A. Problembezug**

**1.** Das zentrale Problem (s. o.: I.) wurde in der eigenen Praxis aufgefunden oder ergab sich aus der Kon­frontation dieser Praxis mit alternativen Praktiken und/ oder neueren Ansätzen in den Bezugswissen­schaften.

**2.** Das Erkenntnisinteresse (die pädagogische Fragestellung)ist im Thema benannt. Es wird in der Einlei­tung – in Übereinstimmung mit dem Thema – deutlich und differenziert formuliert.

**3.** Das Vorgehen zur Entwicklung einer Problemlösung wird begründet. Es entspricht dem Thema.

**B. Entwicklung und Begründung des Lösungsansatzes (Fundierung)**

**4.** Zur Entwicklung und Begründung des Ansatzes zur Problemlösung werden relevante neuere Erkennt­nisse bzw. Ansätze und/ oder Verfahren der Bezugswissenschaften herangezogen.

**5.** Die Bezugnahmen auf Erkenntnisse bzw. Ansätze der Bezugsdisziplinen erfolgen so, dass die Relevanz für die Problemlösung deutlich wird und bleibt (´roter Faden`).   
Die Argumente werden kenntnisreich und pointiert vorgetragen, sie sind triftig.   
Die Darstellung ist stringent und kon­zentriert.

**6.** Die Bedingungen der Praxis (meist: Lernvoraussetzungen) werden, bezogen auf das Thema, differen­ziert dargestellt und berücksichtigt.

**C. Erprobung des Ansatzes und deren Darstellung**

**7.** Die Praxis entspricht – soweit zu erkennen – dem entwickelten Ansatz zur Problemlösung und den Bedingungen des Praxisfeldes.

**8.** Bei der Darstellung dieser Praxis werden die Zielsetzungen und der Gesamtrahmen sowie die einzelnen Handlungsschritte deutlich.

**9.** Exemplarische, differenzierte Einblicke in die Praxis werden – anhand von Schülerarbeiten, Lern­ergebnissen o. ä. – gegeben.

**10.** Die Auswahl der Praxisbeispiele wird vor dem Hintergrund des Problems begründet und ist ihm ange­messen. Die Bezüge auf die Dokumente (i. d. R. im Anhang/ in der Anlage) sind klar. Diese sind relevant und wurden übersichtlich, verständlich und leicht auffindbar zusammengestellt, ihre Funktion wird jeweils verdeutlicht.

**D. Reflexion der Praxis**

**11.** Die Auswertung des Lösungsansatzes/ der Praxis erfolgt erkennbar methodenbewusst – die Methoden zur Datengewinnung (Unterrichtsbeobachtungen, -reflexionen, Analysen von Schüler­arbeiten und -äußerungen, Befragungen ...) sind dem Problem und der Praxis angemes­sen.

Die Daten und Reflexionen wurden übersichtlich zusammengestellt, ihre methodische Genese ist verständlich.

**12.** Die Ergebnisse werden aus den erhobenen Daten gewonnen und sind plausibel. Sie enthalten Schlussfolgerungen für die weitere Anwendung der entwickelten Praxis, ggf. auch Überlegungen zur Modifikation der Praxis oder zu alternativen Problemlösungen. Selbstkritische Überlegungen zum Lösungsansatz und seiner Erprobung sind ggf. eingeschlossen.

**13.** Der erarbeitete pädagogische Lösungsvorschlag ist praktikabel und kann, ggf. in modifizierter Form, im pädagogischen Alltag verwirklicht werden.

**E. Darstellung**

**14.** Die Arbeit zeigt Eigenständigkeit im Denken: in der Anlage (Gliederung) der Arbeit, in der Ver­arbeitung der Theorie, in der Praxis und in deren Auswertung.

**15.** Die schriftliche Darstellung ist inhaltlich differenziert, widerspruchsfrei und in der Diktion ansprechend. Orthographie, Interpunktion und Sprachgebrauch entsprechen den Normen. Gedankliche und wört­liche Übernahmen sind durchgängig und auf einheitliche Weise gekennzeichnet, die Quellen sind anhand der Angaben leicht und eindeutig zu erkennen.

Der vorgesehene Umfang wurde eingehalten: 20-30 Seiten Text (ohne Zählung des Titelblattes, des Inhalts- und des Literaturverzeichnisses), mit Anhang max. 40 Seiten.

1. Zeilenumbrüche und Hervorhebungen in den Abschnitten 1 und 2: nicht im Original. [↑](#footnote-ref-1)